



21702 Ahlerstedt, 13.08.18

Liebe Eltern! Liebe Kinder!

Der Unterricht hat wieder begonnen, und es wird Zeit für einige Informationen:

Seit dem Beginn dieses Schuljahres verstärkt **Frau K. Pierstorff** unser Kollegium. Wir wünschen ihr, dass sie sich bei uns wohl fühlt und viel Freude bei der Arbeit mit den Kindern und Eltern erfährt.

Wie jedes Jahr erinnern wir an unsere Bitte, **kranke Kinder morgens abzumelden**. Nur so können wir rechtzeitig etwas unternehmen, falls einer Schülerin oder einem Schüler auf dem Schulweg etwas zustößt. Sie können auch jederzeit eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, falls das Telefon nicht besetzt sein sollte. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass **ansteckende Krankheiten meldepflichtig** sind. Bitte lesen Sie dazu das Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ aufmerksam durch und informieren Sie uns rechtzeitig, damit andere nicht angesteckt werden. Wenn Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte ein vom Arzt ausgestelltes **Attest** mit. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler und auch der Lehrkräfte. Auch stellen Verstöße gegen den § 34 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer hohen Geldbuße geahndet werden können.

Erneut bitten wir Sie herzlich: **Der Platz vor der Schule ist für die Anfahrt von Schulbussen vorgesehen**. Bitte fahren Sie – im Interesse der Sicherheit aller Schulkinder – nicht direkt vor die Schultür, sondern lassen Sie Ihr Kind auf dem gegenüberliegenden Parkplatz aussteigen und begleiten es gegebenenfalls bis zur Schultür. **Auch ein kurzes Halten in der Busschleife ist nicht gestattet**. Bitte denken Sie auch daran, Ihr Auto nicht in den Haltebuchten an den Schulbus-haltestellen zu parken. **Und wir bitten an dieser Stelle noch einmal darum, Ihr Kind vor der Schule abzuholen bzw. sich vor der Schultüre von ihm zu verabschieden**.

Auch in diesem Schuljahr wollen wir unseren Schülerinnen und Schülern wieder **Kakao, Milch** oder **Jogurt** anbieten. Die Ware wird zweimal wöchentlich frisch vom Milchhof Kück (www.kuecks-milch.de) geliefert. Milch kostet weiterhin 40 ct, Kakao und Jogurt 45 ct. Bestellungen sind immer im Rhythmus von Ferien zu Ferien möglich. Wir starten am 20. August und der erste Bestellrhythmus endet am 28. September. Dies sind 30 Schultage und damit kostet Milch 12,00 € und Kakao bzw. Jogurt 13,50 €. Sollten Sie an einer Bestellung interessiert sein, füllen Sie bitte beiliegenden Abschnitt aus und geben Ihrem Kind den Betrag bis Donnerstag, d. 16.08.2018 mit.

Das Schönste im ganzen Jahr sollen ja angeblich die **Ferien** sein. Damit alle jetzt schon wissen, wann das sein wird, folgt hier die Ferienordnung für Niedersachsen:

Herbst 01.10. – 12.10.2018

Himmelfahrt 30. und 31.05.2019

Weihnachten 24.12.2018 – 04.01.2019

Pfingsten 10. und 11.06.2019

Winter 31.01. und 01.02.2019

Sommer 04.07. – 14.08.2019

Ostern 08.04. – 23.04.2019

Diese und weitere Termine finden Sie auch auf unserer Homepage (www.grundschule-ahlerstedt.de). Dort können Sie auch alle Elternbriefe als PDF-Datei nachlesen.

Im Erlass „**Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen**“ heißt es u. a.: „Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist. Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.“ Es ist also immer sichergestellt, dass – auch wenn Unterricht ausfällt – Kinder, die zur Schule gekommen sind, beaufsichtigt werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass hohe Temperaturen den Unterricht erheblich beeinträchtigen. Dazu heißt es im Erlass: „Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann **Hitzefrei** gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn ein solches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten abgesprachen ist.“ Aus diesem Grunde möchten wir Sie bitten zu überlegen, ob für den Fall, dass Hitzefrei gegeben wird, Ihr Kind vorzeitig nach Hause geschickt werden darf oder ob es in der Schule an der Betreuung teilnehmen soll. Bitte vermerken Sie Ihre Entscheidung auf dem beiliegenden Blatt.

Abschließend möchten wir Sie bitten, das **Merkblatt zum Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen** zur Kenntnis zu nehmen und mit Ihrem Kind zu besprechen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 – 36.3-81704/03 (Nds. MBl. S. 543)

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen

sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

M. Hanschen

